

CH_VB 88.514 vom 7. Oktober 1988

Bundesverwaltung, 1988-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.514

FR: CH_VB 88.514 du 7 octobre 1988

IT: CH_VB 88.514 del 7 ottobre 1988

Volltext

Postulat Haller 1490 N 7 octobre 1988 Beschäftigten bei der zuständigen Bundesstelle entspricht aber immer noch dem Bestand wie vor 13 Jahren. Trotz Rationalisierungsmassnahmen und anerkanntem Bemühen um eine speditive Verfahrensabwicklung benötigt der Instanzenweg relativ viel Zeit. Die Wirksamkeit des an sich sehr sinnvollen «Akontozahlungsprinzips» wird dadurch in vielen Fällen unterlaufen. Eine grundlegende formelle und materielle Prüfung der Gesuche findet bereits in den Regionen, gestützt auf die von Kanton und Bund genehmigten Entwicklungskonzepte, statt. Gemäss Artikel 24 und 26 Absatz 3 des Bundesgesetzes erfolgt eine weitere formelle und materielle Prüfung durch die Kantone bzw. durch die Zentralstelle. Dieses dreistufige Verfahren (Region-Kanton-Bund) führt zu Mehrfachkontrollen. Insbesondere die Gesuchsbehandlung durch den Bund beansprucht unverhältnismässig viel Zeit. Eine Straffung und Vereinfachung des Verfahrens drängt sich deshalb nicht zuletzt auch aus verwaltungsökonomischen Gründen auf. Der Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung obliegen gemäss Artikel 26 und 27 noch weitere und wichtigere Aufgaben (Koordination der Investitionshilfe für Berggebiete mit ändern Massnahmen, Beratung und Genehmigung der Entwicklungskonzepte usw.). Im Hinblick auf die beginnende Ueberarbeitung der regionalen Entwicklungskonzepte hat die Zentralstelle vermehrt für diese grundlegenden Aufgaben der Investitionshilfe zur Verfügung zu stehen. Eine Straffung und Vereinfachung des Instanzenzuges drängt sich auch aus diesem Grunde auf. Bei der Aufnahme der Revisionsarbeiten an den regionalen Entwicklungskonzepten sollten die bevorstehenden Aenderungen im Vollzug und beim Instrumentarium der Investitionshilfe für das Berggebiet bekannt sein. Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 31. August 1988 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 31 août 1988 Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ueberwiesen - Transmis #ST# 88.514 Postulat Rechsteiner Ergänzungsleistung für Teilinvalide Invalidité partielle. Prestations complémentaires Wortlaut des Postulates vom 22. Juni 1988 Der Bundesrat wird ersucht, die Regelung der Einkommensanrechnung bei Teilinvaliden (Art. 14a ELV in der am 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Fassung) in der Weise zu überprüfen und wenn möglich anzupassen, dass für Bezüger halber IV-Renten gegenüber der vorher gültigen Regelung betreffend Ergänzungsleistungen keine Verschlechterung eintritt. Texte du postulat du 22 juin 1988 Le Conseil fédéral est invité à réexaminer la façon dont on calcule le revenu des assurés partiellement invalides (art. 14a OPC-AVS/AI, dans la version entrée en vigueur le 1 er janvier 1988) et si possible à la modifier de telle sorte que les bénéficiaires d'une demi-rente AI ne se trouvent pas dans une situation plus défavorable, en ce qui concerne les prestations complémentaires, qu'auparavant quand on appliquait l'ancienne réglementation. Mitunterzeichner- Cosignataires: Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Bircher, Borei, Braunschweig, Carobbio, Fankhauser, Haller, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Matthey, Mauch Ursula, Uchtenhagen, Ulrich (17)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit Bis Ende 1987 war für die Bezüger halber IV-Renten, die ihre Resterwerbsfähigkeit nicht verwertet haben öde.- nicht ver- werten konnten, im Hinblick auf die Ausrichtung von Ergän- zungsleistungen folgende Regelung in Kraft: Grundsätzlich wurde ihnen ein hypothetisches erzielbares Erwerbseinkom- men angerechnet. Von einer solchen Anrechnung wurde indessen abgesehen, wenn Versicherte ohne Verschulden ihren Arbeitsplatz verloren oder wenn sie nachweisen oder zumindest glaubhaft machen konnten, dass es ihnen nicht möglich war, zumutbare Arbeit zu finden (vgl. EL-Wegleitun- gen vom 1.1.79 und vom 1.1.87 und eine langjährige Praxis des EVG). Noch in der Botschaft zur zweiten IV-Revision wurde ausdrücklich versprochen, dass die Praxis bei Ergän- zungsleistungen für Bezüger von halben IV-Renten beibe- halten werde (Botschaft vom 21.11.84, S. 22f.), während Viertelsrenten keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen auslösen. Trotzdem ist auf den 1.1.88 - entgegen den Vernehmlassun- gen der betroffenen Kreise (z. B. Pro Infirmis) - nun eine neue Bestimmung der ELV in Kraft gesetzt worden, die mit sehr beschränkten Ausnahmen (geschützte Werkstätten, älter als 60 Jahre) in solchen Fällen immer ein hypotheti- sches Einkommen anrechnen will. Für die betroffenen Teil- rentnerinnen und Teilrentner, welche ihre Resterwerbstätig- keit nicht verwerten können, führt die neue Regelung zu einer starken Verschlechterung ihrer Situation, indem sie von der Sozialversicherung auf die Fürsorge abgeschoben werden. Die neue Regelung nimmt im Unterschied zu der bis Ende 1987 gültigen - keine Rücksicht mehr darauf, dass sich sogenannte invaliditätsfremde Gründe beziehungs- weise Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt bei Teilinvali- den gerade wegen der Invalidität oft unverhäl'nismässig auswirken (Alter, mangelnde Ausbildung, persönliche Umstände). Sie lässt bei Bezüger von halben IV-Renten keine dem Einzelfall angepasste Ausrichtung von Ergän- zungsleistungen mehr zu. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, die neue Regelung noch einmal zu überprüfen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ueberwiesen - Transmis #ST# 88.515 Postulat Haller Ratifikation des 1. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schütze der Menschenrechte Convention des droits de l'homme. Ratification du 1er protocole additionnel Wortlaut des Postulates vom 22. Juni 1988 Nachdem 1984 der Ständerat und Ende 1987 der Nationalrat die Zustimmung zur Europäischen Sozialcharta verweigert haben, fällt eine Ratifikation dieses Gegenstücks zur Euro- päischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf abseh- bare Zeit ausser Betracht. Das wichtigste Werk deis Europa- rates bleibt somit für unser Land unvollständig, fehlt doch die Gewährleistung der sozialen Rechte. Dies wird sich in den kommenden Jahren intensiverer Europäisierung auf das Verhältnis der Schweiz zur EG auswirken.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Rechsteiner Ergänzungsleistung für Teilinvalide Postulat Rechsteiner Invalidité partielle. Prestations complémentaires In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.514 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.10.1988 - 08:00 Date Data Seite 1490-1490 Page Pagina Ref. No 20 016 754 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce

document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.